

Die Fehler der FAZ bei Hartz IV

Von Alexander Recht, a.recht@gmx.de, Lehrer an einem Berufskolleg in Köln

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
2	Falsche Beispielrechnungen der FAZ	2
2.1	Paar ohne Kinder	3
2.1.1	Verfügbares Einkommen des Paares ohne Aufstockung	3
2.1.2	Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser	3
2.1.3	Unzureichender Vergleich ohne Prüfung von Aufstockung	4
2.1.4	Anrechenbares Einkommen des Paares für Aufstockung	4
2.1.5	Aufstockendes ALG II	4
2.1.6	Verfügbares Einkommen des Paares mit Aufstockung	5
2.1.7	Richtiger Vergleich mit Prüfung von Aufstockung	5
2.2	Paar mit zwei Kindern	6
2.2.1	Verfügbares Einkommen des Paares ohne Aufstockung	6
2.2.2	Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser	6
2.2.3	Unzureichender Vergleich ohne Prüfung von Aufstockung	7
2.2.4	Anrechenbares Einkommen des Paares für Aufstockung	7
2.2.5	Aufstockendes ALG II	8
2.2.6	Verfügbares Einkommen des Paares mit Aufstockung	8
2.2.7	Richtiger Vergleich mit Prüfung von Aufstockung	8
2.3	Paar mit drei Kindern	9
2.3.1	Verfügbares Einkommen des Paares ohne Aufstockung	9
2.3.2	Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser	9
2.3.3	Falscher Vergleich ohne Aufstockung	10
2.3.4	Anrechenbares Einkommen des Paares für Aufstockung	10
2.3.5	Aufstockendes ALG II	11
2.3.6	Verfügbares Einkommen des Paares mit Aufstockung	11
2.3.7	Richtiger Vergleich mit Prüfung von Aufstockung	11
2.4	Zwischenfazit	12
3	Wie die FAZ hätte rechnen müssen	13
3.1	Paar ohne Kinder	13
3.1.1	Verfügbares Einkommen des Paares ohne Aufstockung	13
3.1.2	Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser	13
3.1.3	Unzureichender Vergleich ohne Prüfung von Aufstockung	14

3.1.4	Anrechenbares Einkommen des Paares für Aufstockung	14
3.1.5	Aufstockendes ALG II	14
3.1.6	Verfügbares Einkommen des Paares mit Aufstockung	15
3.1.7	Richtiger Vergleich mit Prüfung von Aufstockung	15
3.2	Paar mit zwei Kindern	16
3.2.1	Verfügbares Einkommen des Paares ohne Aufstockung	16
3.2.2	Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser.....	16
3.2.3	Unzureichender Vergleich ohne Prüfung von Aufstockung	17
3.2.4	Anrechenbares Einkommen des Paares für Aufstockung	17
3.2.5	Aufstockendes ALG II	17
3.2.6	Verfügbares Einkommen des Paares mit Aufstockung	18
3.2.7	Richtiger Vergleich mit Prüfung von Aufstockung	18
3.3	Paar mit drei Kindern.....	19
3.3.1	Verfügbares Einkommen des Paares ohne Aufstockung.....	19
3.3.2	Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser.....	19
3.3.3	Unzureichender Vergleich ohne Prüfung von Aufstockung	20
3.3.4	Anrechenbares Einkommen des Paares für Aufstockung	20
3.3.5	Aufstockendes ALG II	20
3.3.6	Verfügbares Einkommen des Paares mit Aufstockung	21
3.3.7	Richtiger Vergleich mit Prüfung von Aufstockung	21
4	Fazit.....	22

1 Vorbemerkungen

In der FAZ steht:

„Hartz IV lohnt sich oft mehr als Arbeit. Wer eine vierköpfige Familie hat und arbeitet, kommt erst bei einem Lohn deutlich oberhalb des Mindestlohnes auf Hartz-IV-Niveau. Das zeigen neue Daten. Fachleute nennen es ‚Lohnabstandsgebot‘, Angela Merkel lieferte dazu jüngst die alltagssprachliche Übersetzung: ‚Wir müssen immer darauf achten, dass derjenige, der arbeitet, mehr hat, als wenn er nicht arbeiten würde‘, sagte Merkel nach ihrer Wiederwahl zur Kanzlerin in einem Fernsehinterview. Allerdings spricht einiges dagegen, dass der Sozialstaat sich an dieses Gebot hält. Denn wer arbeitet, muss sich in vielen Fällen schon sehr stark anstrengen, damit er ohne staatliche Stütze mehr Einkommen als ein arbeitsloser Hartz-IV-Bezieher hat. Das zeigen aktuelle Berechnungen, die der Bund der Steuerzahler Deutschland für die F.A.Z. erstellt hat. Falls die Hartz-Regelsätze erhöht werden, wie Sozialverbände und Sozialpolitiker fordern, würde es künftig noch schwieriger, mit Arbeitslohn über das Hartz-IV-Niveau zu kommen.“¹

Hierfür präsentiert die FAZ als Einfügung im Artikel folgende Grafik:

Was Hartz-IV-Bezieher bekommen	Was Arbeitnehmer dafür verdienen müssen
Regelbedarf und Wohnkosten je Monat	Monatslohn
Paar ohne Kinder	Paar ohne Kinder
Regelbedarf Partner 1 374 €	Bruttoverdienst 1460 €
Regelbedarf Partner 2 374 €	Abzüge (Abgaben, Steuern) –301 €
Wohnen, Heizen 412 €	Nettoverdienst 1159 €
Gesamt 1160 €	
Paar mit zwei Kindern	Paar mit zwei Kindern
Regelbedarf Partner 1 374 €	Bruttoverdienst 2540 €
Regelbedarf Partner 2 374 €	Abzüge (Abgaben, Steuern) –610 €
Regelbedarf Kind 1 (12 Jahre) 296 €	Nettoverdienst 1930 €
Regelbedarf Kind 2 (4 Jahre) 240 €	
Wohnen, Heizen 644 €	
Gesamt 1928 €	
Paar mit drei Kindern	Paar mit drei Kindern
Regelbedarf Partner 1 374 €	Bruttoverdienst 3300 €
Regelbedarf Partner 2 374 €	Abzüge (Abgaben, Steuern) –917 €
Regelbedarf Kind 1 (15 Jahre) 316 €	Nettoverdienst 2383 €
Regelbedarf Kind 2 (12 Jahre) 296 €	
Regelbedarf Kind 3 (4 Jahre) 240 €	
Wohnen, Heizen 781 €	
Gesamt 2381 €	

Quellen: Bund der Steuerzahler; Bundesarbeitsministerium/F.A.Z. - Grafik Walter

¹ <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/hartz-iv-lohnt-sich-oft-mehr-als-arbeit-15500363.html?premium>.

Was FAZ-Wirtschaftskorrespondent Dietrich Creutzburg, sekundiert durch das Zitat von Kanzlerin Angela Merkel und Vorarbeiten des Bundes der Steuerzahler, zur Untermauerung seiner These an Rechnungen vorlegt, ist aber unstimmig. Denn in allen drei Beispielrechnungen werden das Prinzip der Aufstockung und die Möglichkeit des Bezugs von Wohngeld ignoriert. Was noch schwerer wiegt, ist die Ausblendung des Kindergeldbezugs durch die FAZ bei Paaren mit Kindern. Fairerweise ist zuzugestehen, dass Dietrich Creutzburg auf den Fehler des ausgeblendeten Kindergelds am Ende seines Artikels hinweist:

„Korrekturhinweis: Das Hartz-IV-Niveau für eine vierköpfige Familie beträgt als Regelbedarf einschließlich Wohnkosten 1928 Euro. Der Arbeitnehmerhaushalt hat indes nicht nur die erwähnten Abzüge zu verzeichnen, sondern auch Kindergeldansprüche. Berücksichtigt man sie, hat die vierköpfige Beispielfamilie weitere 388 Euro zur Verfügung, zusammen 2318 Euro. Auch wenn der Hartz-IV-Haushalt, anders als der Arbeitnehmerhaushalt, von Rundfunkgebühren befreit ist, mit Sozialticket billiger Bus und Bahn fährt und fallweise Mehrbedarfe erstattet bekommt, dürfte der Arbeitnehmerhaushalt mit den ihm zustehenden Sozialleistungen finanziell insgesamt noch leicht im Vorteil sein.“²

Dennoch bleibt die Rechnung unstimmig, denn in allen drei Beispielrechnungen werden das Prinzip der Aufstockung und die Möglichkeit des Bezugs von Wohngeld ignoriert. All dies soll im Folgenden verdeutlicht werden. Allgemein gelte für alle Beispiele: ein Paar; eineR der beiden arbeite; GRV-Satz 18,6% (paritätisch); GAV-Satz 3,0% (paritätisch); GPV-Satz mit Kindern 2,55% (paritätisch) zzgl. 0,25% AN-GPV-Zusatzbeitrag für kinderlose Lohnabhängige über 23 Jahre; GKV-Satz 14,6% (paritätisch) zzgl. 1,1% AN-GKV-Zusatzbeitrag; keine Kirchensteuer; im Falle von Kindern wird mit Kindergeld statt mit Kinderfreibeträgen gerechnet.

2 Falsche Beispielrechnungen der FAZ

Das Ansinnen des FAZ-Artikels besteht darin zu zeigen, dass es selbst Personen mit mittlerem Einkommen angeblich nicht schaffen würden, über das Gesamteinkommen von Hartz-IV-Empfänger*innen hinauszukommen. Hierfür wird im Artikel für Personen³ mit mittlerem Bruttoarbeitseinkommen jeweils das vermeintlich verfügbare Nettoeinkommen errechnet und unterstellt, dass es nur so hoch sei wie das verfügbare Transfereinkommen eines Paares zweier Erwerbsloser. Die Moral: Der Anreiz zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit sei selbst bei Personen mittleren Arbeitseinkommens gering.

Das Problem ist jedoch, dass die Annahmen und somit auch die Schlussfolgerungen im FAZ-Artikel falsch sind. Denn um das verfügbare Nettoeinkommen zu berechnen, muss das Kindergeld miterfasst werden, da Kinderregelsätze auch beim Erwerbslosenpaar mitberechnet werden. Überdies müssen die Möglichkeiten des Bezugs von Wohngeld und der Aufstockung mitgeprüft werden, was im FAZ-Artikel nicht geschieht. Rechnet man nun richtig, kommt man jedoch zum Ergebnis, dass die FAZ-Paare mit vergleichsweise mittlerem Lohneinkommen ein deutlich höheres verfügbares Nettoeinkommen erzielen als ein Paar zweier Erwerbsloser. Außerdem verfügen selbst Paare mit relativ geringem Lohneinkommen infolge von Aufstockung über mehr Nettoeinkommen als ein Paar zweier Erwerbsloser. Dieser Befund ist das Gegenteil der FAZ-These.

² Ebenda.

³ Es wird bei der FAZ merkwürdigerweise stets vorausgesetzt, dass eine Person des Paares arbeitet und die andere nicht. Man kann bezweifeln, ob das eine sinnvolle Ausgangssituation ist, aber aus Gründen der Vergleichbarkeit wird diese Konstellation als Vergleichsfolie übernommen.

2.1 Paar ohne Kinder

Es gelte der aktuelle ESt-Tarif.⁴ In der Frage der Wohnung geht die FAZ von unrealistisch niedrigen Miet- und Energiekosten aus. Nur aus Gründen der Vergleichbarkeit halten wir an diesen Werten fest und unterstellen eine Wohnung von 55 qm für 350,00 € kalt zzgl. 62,00 € Heiz- und Warmwasserkosten, dem ein bestimmtes Wohngeld entspricht.

2.1.1 Verfügbares Einkommen des Paares *ohne* Aufstockung

Fangen wir an mit dem verfügbaren Einkommen eines kinderlosen Paares ohne ALG-II-Aufstockung, bei dem eine Person erwerbstätig ist und die andere nicht. Wir halten uns an das Beispiel im FAZ-Artikel und unterstellen ein Bruttogehalt von 1.460,00 €.

	Bruttogehalt	1.460,00 €
-	GRV	135,78 €
-	GAV	21,90 €
-	GPV	22,27 €
-	GKV	122,64 €
-	LSt	0,00 €
-	SolZ	0,00 €
=	Nettogehalt	1.157,41 €
=	Verfügbares Einkommen des Paares <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.157,41 €
+	Wohngeld	89,00 €
=	Verfügbares Einkommen des Paares <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	1.246,41 €

Der erste Fehler im FAZ-Artikel besteht darin, dass der Anspruch auf Wohngeld⁵ in der Berechnung des verfügbaren Einkommens unberücksichtigt bleibt. Dadurch wird verkannt, dass das verfügbare Einkommen auch ohne Aufstockung nicht 1.157,41 € (die FAZ kommt auf 1.159,00 €) beträgt, sondern 1.246,00 €. Wir müssen aber die Aufstockung mitberücksichtigen. Hierfür ist es erforderlich, das verfügbare Einkommen zu berechnen, das das besagte Paar erhielt, wenn beide ALG II bezögen.⁶

2.1.2 Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser

	Regelsatz Erwachsene 1	374,00 €
+	Regelsatz Erwachsener 2	374,00 €
+	Anrechenbare KdU kalt	350,00 €
+	Anrechenbare Heiz-/Warmwasserkosten	62,00 €
=	ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €

Hier hat die FAZ also korrekt gerechnet. Das Problem besteht indes darin, dass ein falscher Vergleich gewählt wird, nämlich ohne Beachtung der Möglichkeit von Aufstockung.

⁴ Es wird bei allen folgenden Berechnungen von gemeinsamer Veranlagung mit Splitting ausgegangen. Es interessiert die tatsächliche Steuerlast, nicht die Vorabkalkulation gemäß Steuerklassen. Die Vorsorgebeiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung werden entsprechend § 10 I Nr. 3 EStG als Sonderausgaben steuermindernd abgezogen. Ein Pauschbetrag für Werbungskosten von 1.000 € pro Jahr wurde nicht abgezogen, da die Werbungskosten ggf. höher ausfallen können. Die Steuern dürften bei Berücksichtigung von Werbungskosten leicht geringer ausfallen als in den Beispielen.

⁵ Es wird bei allen folgenden Rechnungen von einem Wohngeld bei Mietenstufe 4 ausgegangen. Anders als bei den steuerlichen Berechnungen des Einkommens wird hier jeweils ein Pauschbetrag von 1.000 € pro Jahr mitberücksichtigt.

⁶ Relevant ist hier und im Folgenden § 20 I a SGB II i. V. m. § 28 SGB XII samt Anlage.

2.1.3 Unzureichender Vergleich *ohne* Prüfung von Aufstockung

Die FAZ vergleicht fälschlicherweise das verfügbare Einkommen des Paares ohne Wohngeld und ohne Aufstockung mit dem verfügbaren ALG-II-Transfereinkommen.

	Verfügbares Einkommen des Paares <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.157,41 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €
=	Differenz	-2,59 € ≈ 0 €

Die FAZ stellt fest, dass ein kinderloses Paar, bei dem eine Person mit einem Bruttolohn von 1.460,00 € erwerbstätig ist, in etwa so viel an verfügbarem Einkommen erzielt wie ein zweifach erwerbsloses Paar mit ALG II ohne Kinder. Doch der Vergleich krankt an der Nichtbeachtung von Wohngeld. Beachtet man dies, sieht der Vergleich wie folgt aus:

	Verfügbares Einkommen des Paares <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	1.246,41 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €
=	Differenz	86,41 €

Das verfügbare Einkommen übersteigt also unter Berücksichtigung des Wohngelds das ALG II zweier Erwerbsloser um 86,41 €. Doch auch dieser Vergleich ist noch unzureichend, denn zu prüfen ist, ob aufstockend ALG II bezogen werden kann.

2.1.4 Anrechenbares Einkommen des Paares für Aufstockung

	Bruttogehalt	1.460,00 €
-	absetzbare Sozialversich.	302,59 €
-	absetzbare Steuern	0,00 €
-	Freibetrag bei Erwerbstätigen	300,00 €
=	Anrechenbares Einkommen des Paares	857,41 €

Das anrechenbare Einkommen weicht vom verfügbaren Einkommen ohne Aufstockung mit Wohngeld ab. Die Differenz von 1.246,41 € - 857,41 € = 389,00 € erklärt sich daraus, dass bei aufstockendem ALG-II-Bezug das Wohngeld von 89,00 € nicht gezahlt und der Hinzuverdienstfreibetrag von 300,00 € abgesetzt wird: [89,00 + 300,00] € = 389,00 €.⁷

Der Freibetrag beträgt 300 €, da 100,00 € pauschal an Hinzuverdienst gewährt werden, zudem 20% vom darüber hinausgehenden Einkommen bis 1.000,00 € sowie 10% vom darüber noch hinaus gehenden Einkommen bis 1.200,00 €: 100,00 € + 900,00 € · 20% + 200,00 € · 10% = 300,00 €.

2.1.5 Aufstockendes ALG II

Was folgt daraus? Das Paar erhält aufstockend auf sein anrechenbares Einkommen die Differenz bis zum ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paares, also:

	ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €
-	Anrechenbares Einkommen des Paares	857,41 €
=	Aufstockbetrag	302,59 €

⁷ Das zu berücksichtigende Einkommen und die Absatzbeträge werden hier und im Folgenden gemäß den §§ 11-11b SGB II berechnet.

2.1.6 Verfügbares Einkommen des Paares *mit* Aufstockung

So hoch wäre folglich das Gehalt des Paares im Monat, wenn es ALG II aufstockend beantragen würde (und dafür auf das Wohngeld verzichten würde).

	Bruttogehalt	1.460,00 €
-	GRV	135,78 €
-	GAV	21,90 €
-	GPV	22,27 €
-	GKV	122,64 €
-	LSt	0,00 €
-	SolZ	0,00 €
=	Nettogehalt	1.157,41 €
=	Verfügbares Einkommen des Paares <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.157,41 €
+	Aufstockbetrag	302,59 €
=	Verfügbares Einkommen des Paares <i>mit</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.460,00 €

Statt ohne Aufstockung mit Wohngeld 1.246,41 € zu erhalten, erhält das Paar mit Aufstockung ohne Wohngeld 1.460,00 €. Die Differenz zwischen verfügbarem Einkommen mit und ohne Aufstockung ist $1.460,00 \text{ €} - 1.246,41 \text{ €} = 213,59 \text{ €}$. Dies entspricht dem ums Wohngeld reduzierten Aufstockbetrag: $302,59 \text{ €} - 89,00 \text{ €} = 213,59 \text{ €}$. Also sollte aufstockendes ALG II beantragt werden, da dies eine bessere Position erbringt als der Bezug von Wohngeld.

2.1.7 Richtiger Vergleich *mit* Prüfung von Aufstockung

	Verfügbares Einkommen des Paares <i>mit</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.460,00 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €
=	Differenz	300,00 €

Die Differenz von 300,00 EUR ergibt sich aus dem Hinzuverdienst. Ein erwerbstätiges Paar erhält also im Vergleich zu einem zweifach erwerbslosen Paar mehr statt weniger Geld. Denn der Hinzuverdienstfreibetrag kommt hinzu.⁸

Widmen wir uns nun den weiteren Rechenbeispielen der FAZ. Bei den folgenden zwei Beispielen kommt der Bezug von Kindergeld hinzu, den die FAZ leider in ihren Rechnungen zu berücksichtigen vergessen hat. Nach wie vor wird auch in diesen beiden Beispielen die Möglichkeit von Wohngeld und Aufstockung fehlerhafterweise nicht geprüft.

⁸ Ergänzend wäre zu erwähnen, dass hier und im Folgenden das zweifach erwerbslose Paar jeweils keine gesetzlichen Rentenansprüche erwirbt, das Paar mit einer erwerbstätigen Person hingegen wohl. Diesen Nachteil der Erwerbslosen erwähnt die FAZ leider an keiner Stelle.

2.2 Paar mit zwei Kindern

Es gelte wieder der aktuelle ESt-Tarif. Aus Gründen der Vergleichbarkeit halten wir erneut an den unrealistisch niedrigen Miet- und Energiekosten fest und unterstellen eine Wohnung von 70 qm für 550,00 € kalt zzgl. 94,00 € Heiz- und Warmwasserkosten, dem ein bestimmtes Wohngeld entspricht.

2.2.1 Verfügbares Einkommen des Paares ohne Aufstockung

Fangen wir an mit dem verfügbaren Einkommen ohne ALG-II-Aufstockung.

	Bruttogehalt	2.540,00 €
-	GRV	236,22 €
-	GAV	38,10 €
-	GPV	32,39 €
-	GKV	213,36 €
-	LSt	95,04 €
-	SolZ	5,23 €
=	Nettogehalt	1.919,66 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>ohne</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.919,66 €
+	Kindergeld 1	194,00 €
+	Kindergeld 2	194,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.307,66 €
+	Wohngeld	97,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.404,66 €

Analog zum ersten Beispiel bleibt der Anspruch auf Wohngeld in der Berechnung des verfügbaren Einkommens bei der FAZ fälschlicherweise unberücksichtigt. Hinzu kommt ein noch schwerwiegenderer Fehler: die Nichtberücksichtigung von Kindergeld. Dadurch wird verkannt, dass das verfügbare Einkommen auch ohne Aufstockung nicht 1.919,66 € (die FAZ kommt auf 1.930,00 €) beträgt, sondern mit Kindergeld ohne Wohngeld 2.307,66 € und mit Kindergeld und Wohngeld 2.404,66 €. Wir müssen aber auch diesmal die Aufstockung als Möglichkeit erwägen. Hierfür ist es erforderlich, das verfügbare Einkommen zu berechnen, das das besagte Paar erhielte, wenn beide ALG II bezögen.

2.2.2 Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser

	Regelsatz Erwachsene 1	374,00 €
+	Regelsatz Erwachsener 2	374,00 €
+	Regelsatz Kind 1 (12 Jahre)	296,00 €
+	Regelsatz Kind 2 (4 Jahre)	240,00 €
+	Anrechenbare KdU kalt	550,00 €
+	Anrechenbare Heiz-/Warmwasserkosten	94,00 €
=	ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €

Hier hat die FAZ wieder korrekt gerechnet. Das Problem besteht jedoch auch diesmal darin, dass ein falscher Vergleich ohne Aufstockungsmöglichkeit gewählt wird.

2.2.3 Unzureichender Vergleich *ohne Prüfung von Aufstockung*

	Verf. Eink. des Paares <i>ohne</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.919,66 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €
=	Differenz	-8,34 € \approx 0 €

Die FAZ unterstellt also, dass ein Paar mit zwei Kindern, bei dem eine Person mit einem Bruttolohn von 2.540,00 € erwerbstätig ist, in etwa so viel an verfügbarem Einkommen erzielt wie ein zweifach erwerbloses Paar mit zwei Kindern mit ALG II. Doch der Vergleich krankt wie gesagt an der Nichtbeachtung von Kindergeld und Wohngeld. Beachtet man zunächst nur das Kindergeld, sieht der Vergleich wie folgt aus:

	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.307,66 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €
=	Differenz	379,66 €

Ihren Fehler, dass das Kindergeld zu berücksichtigen ist, räumt die FAZ wie geschildert ein (die FAZ kommt auf 2.318,00 €), leider jedoch ohne ihre Grafik zu korrigieren. Was sie aber erneut ignoriert, ist das Wohngeld. Berücksichtigt man auch dies, folgt:

	Verf. Einkommen des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.404,66 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €
=	Differenz	476,66 €

Das verfügbare Einkommen übersteigt also unter Berücksichtigung des Wohngelds das ALG II zweier Erwerbsloser um 476,66 €. Wollen wir nun prüfen, ob auch diesmal aufstockend ALG II bezogen werden kann.

2.2.4 Anrechenbares Einkommen des Paares für Aufstockung

	Bruttogehalt	2.540,00 €
-	absetzbare Sozialversich.	520,07 €
-	absetzbare Steuern	100,27 €
-	Freibetrag bei Erwerbstätigen	330,00 €
+	Kindergeld 1	194,00 €
+	Kindergeld 2	194,00 €
=	Anrechenbares Einkommen des Paares	1.977,66 €

Das anrechenbare Einkommen weicht vom verfügbaren Einkommen ohne Aufstockung mit Kindergeld und Wohngeld ab. Der Differenz von 2.404,66 € - 1.977,66 € = 427,00 € entspricht, dass bei aufstockendem ALG-II-Bezug das Wohngeld von 97,00 € nicht gezahlt und der Hinzuverdienstfreibetrag von 330,00 € abgesetzt wird: $[97,00 + 330,00] \text{ €} = 427,00 \text{ €}$.

Der Freibetrag beträgt wegen der Kinder diesmal 330 €, da 100,00 € pauschal an Hinzuverdienst gewährt werden, zudem 20% vom darüber hinausgehenden Einkommen bis 1.000,00 € sowie 10% vom darüber noch hinaus gehenden Einkommen bis 1.500,00 €: $100,00 \text{ €} + 900,00 \text{ €} \cdot 20\% + 500,00 \text{ €} \cdot 10\% = 330,00 \text{ €}$.

2.2.5 Aufstockendes ALG II

Was folgt daraus? Das Paar erhält womöglich aufstockend auf sein anrechenbares Einkommen die Differenz bis zum ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paares:

	ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €
-	Anrechenbares Einkommen des Paares	1.977,66 €
=	Aufstockbetrag	0,00 €

Da das anrechenbare Einkommen des Paares über dem ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paares liegt, gibt es in diesem Falle keine Aufstockung.

2.2.6 Verfügbares Einkommen des Paares mit Aufstockung

So hoch wäre folglich das Gehalt des Paares im Monat, wenn es ALG II aufstockend beantragen würde (und dafür auf das Wohngeld verzichten würde).

	Bruttogehalt	2.540,00 €
-	GRV	236,22 €
-	GAV	38,10 €
-	GPV	32,39 €
-	GKV	213,36 €
-	LSt	95,04 €
-	SolZ	5,23 €
=	Nettogehalt	1.919,66 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>ohne</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.919,66 €
+	Kindergeld 1	194,00 €
+	Kindergeld 2	194,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.307,66 €
+	Aufstockbetrag	0,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>mit</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.307,66 €

Statt ohne Aufstockung mit Wohngeld 2.404,66 € zu erhalten, erhält das Paar mit 0,00 € Aufstockung ohne Wohngeld 2.307,66 €. Die Differenz zwischen verfügbarem Einkommen mit und ohne Aufstockung ist $2.307,66 € - 2.404,66 € = -97,00 €$. Dies entspricht dem ums Wohngeld reduzierten Aufstockbetrag: $0,00 € - 97,00 € = -97,00 €$. Es sollte hier kein aufstockendes ALG II beantragt werden, da dies eine schlechtere Position erbringt als der Bezug von Wohngeld. Der Antrag würde abgelehnt und auf Wohngeldbezug verwiesen.

2.2.7 Richtiger Vergleich mit Prüfung von Aufstockung

	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.404,66 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €
=	Differenz	476,66 €

Die Differenz von 476,66 EUR ergibt sich diesmal wie bereits erläutert einerseits aus dem aus dem Bezug von Kindergeld, andererseits aus dem Bezug von Wohngeld.

2.3 Paar mit drei Kindern

Es gelte wieder der aktuelle ESt-Tarif. Aus Gründen der Vergleichbarkeit halten wir wieder an den unrealistisch niedrigen Miet- und Energiekosten fest und unterstellen eine Wohnung von 90 qm für 685,00 € kalt zzgl. 96,00 € Heiz- und Warmwasserkosten, dem ein bestimmtes Wohngeld entspricht.

2.3.1 Verfügbares Einkommen des Paares ohne Aufstockung

Fangen wir an mit dem verfügbaren Einkommen ohne ALG-II-Aufstockung.

	Bruttogehalt	3.300,00 €
-	GRV	306,90 €
-	GAV	49,50 €
-	GPV	42,08 €
-	GKV	277,20 €
-	LSt	245,03 €
-	SolZ	13,48 €
=	Nettogehalt	2.365,81 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>ohne</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.365,81 €
+	Kindergeld 1	194,00 €
+	Kindergeld 2	194,00 €
+	Kindergeld 3	200,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.953,81 €
+	Wohngeld	11,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.964,81 €

Ein weiteres Mal bleibt der Anspruch auf Wohngeld in der Berechnung des verfügbaren Einkommens bei der FAZ unberücksichtigt. Hinzu kommt die Nichtberücksichtigung von Kindergeld. Dadurch wird verkannt, dass das verfügbare Einkommen auch ohne Aufstockung nicht 2.365,81 € (die FAZ kommt auf 2.383,00 €) beträgt, sondern mit Kindergeld und Wohngeld 2.964,81 €. Wir müssen wieder die mögliche Aufstockung erwägen.

2.3.2 Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser

	Regelsatz Erwachsene 1	374,00 €
+	Regelsatz Erwachsener 2	374,00 €
+	Regelsatz Kind 1 (15 Jahre)	316,00 €
+	Regelsatz Kind 2 (12 Jahre)	296,00 €
+	Regelsatz Kind 3 (4 Jahre)	240,00 €
+	Anrechenbare KdU kalt	685,00 €
+	Anrechenbare Heiz-/Warmwasserkosten	96,00 €
=	ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €

Hier hat die FAZ wieder korrekt gerechnet. Das Problem besteht wieder darin, dass ein falscher Vergleich ohne Aufstockungsmöglichkeit gewählt wird.

2.3.3 Falscher Vergleich *ohne Aufstockung*

	Verf. Eink. des Paares <i>ohne</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.365,81 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €
=	Differenz	-15,19 € \approx 0 €

Die FAZ unterstellt also, dass ein Paar mit drei Kindern, bei dem eine Person mit einem Bruttolohn von 3.300,00 € erwerbstätig ist, in etwa so viel an verfügbarem Einkommen erzielt wie ein zweifach erwerbsloses Paar mit drei Kindern mit ALG II. Doch der Vergleich krankt an der Nichtbeachtung von Kindergeld und Wohngeld. Beachtet man zunächst nur das Kindergeld, sieht der Vergleich wie folgt aus:

	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.953,81 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €
=	Differenz	572,81 €

Ihren Fehler, dass das Kindergeld zu berücksichtigen ist, räumt die FAZ wie geschildert ein (die FAZ gibt keinen Betrag an), leider jedoch ohne ihre Grafik zu korrigieren. Was sie aber erneut ignoriert, ist das Wohngeld. Berücksichtigt man auch dies, folgt:

	Verf. Einkommen des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.964,81 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €
=	Differenz	583,81 €

Das verfügbare Einkommen übersteigt also unter Berücksichtigung des Wohngelds das ALG II zweier Erwerbsloser um 583,81 €. Wollen wir nun schauen, ob diesmal aufstockend ALG II bezogen werden kann.

2.3.4 Anrechenbares Einkommen des Paares für Aufstockung

	Bruttogehalt	3.300,00 €
-	absetzbare Sozialversich.	675,68 €
-	absetzbare Steuern	258,51 €
-	Freibetrag bei Erwerbstätigen	330,00 €
+	Kindergeld 1	194,00 €
+	Kindergeld 2	194,00 €
+	Kindergeld 3	200,00 €
=	Anrechenbares Einkommen des Paares	2.623,81 €

Das anrechenbare Einkommen weicht vom verfügbaren Einkommen ohne Aufstockung mit Kindergeld und Wohngeld ab. Der Differenz von 2.964,81 € - 2.623,81 € = 341,00 € entspricht, dass bei aufstockendem ALG-II-Bezug das Wohngeld von 11,00 € nicht gezahlt und der Hinzuverdienstfreibetrag von 330,00 € abgesetzt wird: $[11,00 + 330,00] \text{ €} = 341,00 \text{ €}$.

Der Freibetrag beträgt wegen der Kinder wieder 330 €, da 100,00 € pauschal an Hinzuverdienst gewährt werden, zudem 20% vom darüber hinausgehenden Einkommen bis 1.000,00 € sowie 10% vom darüber noch hinaus gehenden Einkommen bis 1.500,00 €: $100,00 \text{ €} + 900,00 \text{ €} \cdot 20\% + 500,00 \text{ €} \cdot 10\% = 330,00 \text{ €}$.

2.3.5 Aufstockendes ALG II

Was folgt daraus? Das Paar erhält womöglich aufstockend auf sein anrechenbares Einkommen die Differenz bis zum ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paares:

	ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €
-	Anrechenbares Einkommen des Paares	2.623,81 €
=	Aufstockbetrag	0,00 €

Da das anrechenbare Einkommen des Paares über dem ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paares liegt, gibt es auch in diesem Falle keine Aufstockung.

2.3.6 Verfügbares Einkommen des Paares mit Aufstockung

So hoch wäre folglich das Gehalt des Paares im Monat, wenn es ALG II aufstockend beantragen würde (und dafür auf das Wohngeld verzichten würde).

	Bruttogehalt	3.300,00 €
-	GRV	306,90 €
-	GAV	49,50 €
-	GPV	42,08 €
-	GKV	277,20 €
-	LSt	245,03 €
-	SolZ	13,48 €
=	Nettogehalt	2.365,81 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>ohne</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.365,81 €
+	Kindergeld 1	194,00 €
+	Kindergeld 2	194,00 €
+	Kindergeld 3	200,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.953,81 €
+	Aufstockbetrag	0,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>mit</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.953,81 €

Statt ohne Aufstockung mit Wohngeld 2.964,81 € zu erhalten, erhält das Paar mit 0,00 € Aufstockung ohne Wohngeld 2.953,81 €. Die Differenz zwischen verfügbarem Einkommen mit und ohne Aufstockung ist $2.953,81 € - 2.964,81 € = -11,00 €$. Dies entspricht dem ums Wohngeld reduzierten Aufstockbetrag: $0,00 € - 11,00 € = -11,00 €$. Es sollte hier kein aufstockendes ALG II beantragt werden, da dies eine schlechtere Position erbringt als der Bezug von Wohngeld. Der Antrag würde abgelehnt und auf Wohngeldbezug verwiesen.

2.3.7 Richtiger Vergleich mit Prüfung von Aufstockung

	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.964,81 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €
=	Differenz	583,81 €

Die Differenz von 583,81 € ergibt sich diesmal wie bereits erläutert einerseits aus dem aus dem Bezug von Kindergeld, andererseits aus dem Bezug von Wohngeld.

2.4 Zwischenfazit

Nachfolgende Darstellung entspricht weitgehend dem Schaubild der FAZ. Die kleinen Unterschiede liegen lediglich an der leicht unterschiedlichen Höhe der berechneten Abzüge.

Was Hartz-IV-Empfänger*innen bekommen	Was die FAZ-Personen ohne Kindergeld bekommen
Regelbedarf und Wohnkosten je Monat	Monatslohn
Paar ohne Kinder	Paar ohne Kinder
Regelbedarf Partner 1 374,00 €	Bruttoverdienst 1.460,00 €
Regelbedarf Partner 2 374,00 €	Abzüge (SV + Steuern) 302,59 €
Wohnen, Heizen 412,00 €	
Gesamt 1.160,00 €	Gesamt 1.157,41 €
Paar mit zwei Kindern	Paar mit zwei Kindern
Regelbedarf Partner 1 374,00 €	Bruttoverdienst 2.540,00 €
Regelbedarf Partner 2 374,00 €	Abzüge (SV + Steuern) 620,34 €
Regelbedarf Kind 1 (12 J.) 296,00 €	
Regelbedarf Kind 2 (4 J.) 240,00 €	
Wohnen, Heizen 644,00 €	
Gesamt 1.928,00 €	Gesamt 1.919,66 €
Paar mit drei Kindern	Paar mit drei Kindern
Regelbedarf Partner 1 374,00 €	Bruttoverdienst 3.300,00 €
Regelbedarf Partner 2 374,00 €	Abzüge (SV + Steuern) 934,19 €
Regelbedarf Kind 1 (15 J.) 316,00 €	
Regelbedarf Kind 2 (12 J.) 296,00 €	
Regelbedarf Kind 3 (4 J.) 240,00 €	
Wohnen, Heizen 781,00 €	
Gesamt 2.381,00 €	Gesamt 2.365,81 €

Es entsteht der falsche Eindruck, dass Paare mit einer erwerbstätigen Person und relativ mittlerem Lohneinkommen ein verfügbares Einkommen erhalten, das nur so hoch ist wie das Transfereinkommen zweier Erwerbsloser. Dieser Ansatz ist jedoch falsch, da einerseits der Bezug von Kindergeld und andererseits die Möglichkeit von Wohngeld und Aufstockung unbeachtet bleiben. Rechnet man korrekt, ergibt sich folgende Darstellung.

Was Hartz-IV-Empfänger*innen bekommen	Was die FAZ-Personen mit Kindergeld bekommen	Was die FAZ-Personen mit Kindergeld und Aufstockung oder Wohngeld bekommen
Regelbedarf und Wohnkosten je Monat	Monatslohn	Monatslohn
Paar ohne Kinder	Paar ohne Kinder	Paar ohne Kinder
Regelbedarf Partner 1 374,00 €	Bruttoverdienst 1.460,00 €	Bruttoverdienst 1.460,00 €
Regelbedarf Partner 2 374,00 €	Kindergeld 0,00 €	Kindergeld 0,00 €
Wohnen, Heizen 412,00 €	Abzüge (SV + Steuern) 302,59 €	Abzüge (SV + Steuern) 302,59 €
Gesamt 1.160,00 €	Gesamt 1.157,41 €	Gesamt 1.460,00 €
Paar mit zwei Kindern	Paar mit zwei Kindern	Paar mit zwei Kindern
Regelbedarf Partner 1 374,00 €	Bruttoverdienst 2.540,00 €	Bruttoverdienst 2.540,00 €
Regelbedarf Partner 2 374,00 €	Kindergeld 388,00 €	Kindergeld 388,00 €
Regelbedarf Kind 1 (12 J.) 296,00 €	Abzüge (SV + Steuern) 620,34 €	Abzüge (SV + Steuern) 620,34 €
Regelbedarf Kind 2 (4 J.) 240,00 €		Wohngeld 97,00 €
Wohnen, Heizen 644,00 €		
Gesamt 1.928,00 €	Gesamt 2.307,66 €	Gesamt 2.404,66 €
Paar mit drei Kindern	Paar mit drei Kindern	Paar mit drei Kindern
Regelbedarf Partner 1 374,00 €	Bruttoverdienst 3.300,00 €	Bruttoverdienst 3.300,00 €
Regelbedarf Partner 2 374,00 €	Kindergeld 588,00 €	Kindergeld 588,00 €
Regelbedarf Kind 1 (15 J.) 316,00 €	Abzüge (SV + Steuern) 934,19 €	Abzüge (SV + Steuern) 934,19 €
Regelbedarf Kind 2 (12 J.) 296,00 €		Wohngeld 11,00 €
Regelbedarf Kind 3 (4 J.) 240,00 €		
Wohnen, Heizen 781,00 €		
Gesamt 2.381,00 €	Gesamt 2.953,81 €	Gesamt 2.964,81 €

Paare mit einer erwerbstätigen Person und relativ mittlerem Lohneinkommen verfügen also über ein Einkommen, das höher ist als das Transfereinkommen zweier Erwerbsloser.

3 Wie die FAZ hätte rechnen müssen

Im Folgenden wird berechnet, welches Bruttoarbeitseinkommen denn ein Paar mit einer erwerbstätigen Person tatsächlich erzielen muss, sodass unter Beachtung von Kindergeld das verfügbare Einkommen so hoch ist wie das Transfereinkommen eines erwerbslosen Paares. Es kann gezeigt werden, dass in diesen Fällen das verfügbare Einkommen nach Wohngeld oder Aufstockung immer größer ist als das Transfereinkommen des erwerbslosen Paares und dass die Aufstockung eine bessere Position bietet als das Wohngeld.

3.1 Paar ohne Kinder

Es gelte der aktuelle ESt-Tarif. In der Frage der Wohnung geht die FAZ von unrealistisch niedrigen Miet- und Energiekosten aus. Nur aus Gründen der Vergleichbarkeit halten wir an diesen Werten fest und unterstellen eine Wohnung von 55 qm für 350,00 € kalt zzgl. 62,00 € Heiz- und Warmwasserkosten, dem ein bestimmtes Wohngeld entspricht.

3.1.1 Verfügbares Einkommen des Paares ohne Aufstockung

Fangen wir wieder an mit dem verfügbaren Einkommen ohne ALG-II-Aufstockung. Es wurde dasjenige Bruttogehalt gesucht, dessen Nettoeinkommen nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungen, aber noch ohne Beachtung von Aufstockung und Wohngeld die Höhe des Transfereinkommens des erwerbslosen Paares erreicht. Dies trifft auf das Bruttogehalt von 1.463,25 € zu.

	Bruttogehalt	1.463,25 €
-	GRV	136,08 €
-	GAV	21,95 €
-	GPV	22,31 €
-	GKV	122,91 €
-	LSt	0,00 €
-	SolZ	0,00 €
=	Nettogehalt	1.160,00 €
=	Verfügbares Einkommen des Paares <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.160,00 €
+	Wohngeld	88,00 €
=	Verfügbares Einkommen des Paares <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	1.248,00 €

Das verfügbare Einkommen ohne Aufstockung und ohne Wohngeld beträgt 1.160,00 €, während es ohne Aufstockung mit Wohngeld 1.248,00 € beträgt. Wir müssen wieder die Aufstockung als Möglichkeit erwägen.

3.1.2 Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser

	Regelsatz Erwachsene 1	374,00 €
+	Regelsatz Erwachsener 2	374,00 €
+	Anrechenbare KdU kalt	350,00 €
+	Anrechenbare Heiz-/Warmwasserkosten	62,00 €
=	ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €

3.1.3 Unzureichender Vergleich *ohne Prüfung von Aufstockung*

	Verfügbares Einkommen des Paares <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.160,00 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €
=	Differenz	0,00 €

Ein kinderloses Paar, bei dem eine Person mit einem Bruttolohn von 1.463,25 € erwerbstätig ist, erzielt ohne Aufstockung und ohne Wohngeld so viel an verfügbarem Einkommen wie ein zweifach erwerbsloses Paar mit ALG II ohne Kinder. Doch der Vergleich krankt an der Nichtbeachtung von Wohngeld. Beachtet man dies, sieht der Vergleich wie folgt aus:

	Verfügbares Einkommen des Paares <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	1.248,00 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €
=	Differenz	88,00 €

Das verfügbare Einkommen übersteigt also unter Berücksichtigung des Wohngelds das ALG II zweier Erwerbsloser um 88,00 €. Wollen wir nun schauen, ob aufstockend ALG II bezogen werden kann.

3.1.4 Anrechenbares Einkommen des Paares für Aufstockung

	Bruttogehalt	1.463,25 €
-	absetzbare Sozialversich.	303,25 €
-	absetzbare Steuern	0,00 €
-	Freibetrag bei Erwerbstätigen	300,00 €
=	Anrechenbares Einkommen des Paares	860,00 €

Das anrechenbare Einkommen weicht vom verfügbaren Einkommen ohne Aufstockung mit Wohngeld ab. Die Differenz von 1.248,00 € - 860,00 € = 388,00 € erklärt sich daraus, dass bei aufstockendem ALG-II-Bezug das Wohngeld von 88,00 € nicht gezahlt und der Hinzuverdienstfreibetrag von 300,00 € abgesetzt wird: [88,00 + 300,00] € = 388,00 €.

Der Freibetrag beträgt 300 €, da 100,00 € pauschal an Hinzuverdienst gewährt werden, zudem 20% vom darüber hinausgehenden Einkommen bis 1.000,00 € sowie 10% vom darüber noch hinaus gehenden Einkommen bis 1.200,00 €: 100,00 € + 900,00 € · 20% + 200,00 € · 10% = 300,00 €.

3.1.5 Aufstockendes ALG II

Was folgt daraus? Das Paar erhält aufstockend auf sein anrechenbares Einkommen die Differenz bis zum ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paares, also:

	ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €
-	Anrechenbares Einkommen des Paares	860,00 €
=	Aufstockbetrag	300,00 €

3.1.6 Verfügbares Einkommen des Paares *mit* Aufstockung

So hoch wäre folglich das Gehalt des Paares im Monat, wenn es ALG II aufstockend beantragen würde (und dafür auf das Wohngeld verzichten würde).

	Bruttogehalt	1.463,25 €
-	GRV	136,08 €
-	GAV	21,95 €
-	GPV	22,31 €
-	GKV	122,91 €
-	LSt	0,00 €
-	SolZ	0,00 €
=	Nettogehalt	1.160,00 €
=	Verfügbares Einkommen des Paares <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.160,00 €
+	Aufstockbetrag	300,00 €
=	Verfügbares Einkommen des Paares <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	1.460,00 €

Statt ohne Aufstockung mit Wohngeld 1.248,00 € zu erhalten, erhält das Paar mit Aufstockung ohne Wohngeld 1.460,00 €. Die Differenz zwischen verfügbarem Einkommen mit und ohne Aufstockung ist $1.460,00 \text{ €} - 1.248,00 \text{ €} = 212,00 \text{ €}$. Dies entspricht dem ums Wohngeld reduzierten Aufstockbetrag: $300,00 \text{ €} - 88,00 \text{ €} = 212,00 \text{ €}$. Also sollte aufstockendes ALG II beantragt werden, da dies eine bessere Position erbringt als der Bezug von Wohngeld.

3.1.7 Richtiger Vergleich *mit* Prüfung von Aufstockung

	Verfügbares Einkommen des Paares <i>mit</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.460,00 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €
=	Differenz	300,00 €

Die Differenz von 300,00 EUR ergibt sich aus dem Hinzuverdienst. Ein erwerbstätiges Paar erhält also im Vergleich zu einem zweifach erwerbslosen Paar mehr statt weniger Geld. Denn der Hinzuverdienstfreibetrag kommt hinzu.

3.2 Paar mit zwei Kindern

Es gelte wieder der aktuelle ESt-Tarif. Aus Gründen der Vergleichbarkeit halten wir erneut an den unrealistisch niedrigen Miet- und Energiekosten fest und unterstellen eine Wohnung von 70 qm für 550,00 € kalt zzgl. 94,00 € Heiz- und Warmwasserkosten, dem ein bestimmtes Wohngeld entspricht.

3.2.1 Verfügbares Einkommen des Paares ohne Aufstockung

Fangen wir wieder an mit dem verfügbaren Einkommen ohne ALG-II-Aufstockung. Diesmal wurde dasjenige Bruttogehalt gesucht, sodass nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungen und unter Beachtung von Kindergeld, aber ohne Beachtung von Aufstockung und Wohngeld die Höhe des Transfereinkommens des erwerbslosen Paares erreicht wird. Es ergibt sich ein Bruttogehalt von 1.946,12 €.

	Bruttogehalt	1.946,12 €
-	GRV	180,99 €
-	GAV	29,19 €
-	GPV	24,81 €
-	GKV	163,47 €
-	LSt	7,26 €
-	SolZ	0,40 €
=	Nettogehalt	1.540,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>ohne</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.540,00 €
+	Kindergeld 1	194,00 €
+	Kindergeld 2	194,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.928,00 €
+	Wohngeld	253,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.181,00 €

Das verfügbare Einkommen mit Kindergeld, aber ohne Aufstockung und ohne Wohngeld beträgt 1.928,00 €, während es mit Kindergeld und ohne Aufstockung, aber mit Wohngeld 2.181,00 € beträgt. Wir müssen indes wieder die Aufstockung als Möglichkeit erwägen.

3.2.2 Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser

	Regelsatz Erwachsene 1	374,00 €
+	Regelsatz Erwachsener 2	374,00 €
+	Regelsatz Kind 1 (12 Jahre)	296,00 €
+	Regelsatz Kind 2 (4 Jahre)	240,00 €
+	Anrechenbare KdU kalt	550,00 €
+	Anrechenbare Heiz-/Warmwasserkosten	94,00 €
=	ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €

3.2.3 Unzureichender Vergleich ohne Prüfung von Aufstockung

	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.928,00 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €
=	Differenz	0,00 €

Ein Paar mit zwei Kindern, bei dem eine Person mit einem Bruttolohn von 1.946,12 € erwerbstätig ist, erzielt ohne Aufstockung und ohne Wohngeld so viel an verfügbarem Einkommen wie ein zweifach erwerbsloses Paar mit zwei Kindern mit ALG II.

Doch der Vergleich krankt an nicht beachtetem Wohngeld. Berücksichtigt man dies, folgt:

	Verf. Einkommen des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.181,00 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €
=	Differenz	253,00 €

Das verfügbare Einkommen übersteigt also unter Berücksichtigung des Wohngelds das ALG II zweier Erwerbsloser um 253,00 €. Wollen wir nun schauen, ob aufstockend ALG II bezogen werden kann.

3.2.4 Anrechenbares Einkommen des Paares für Aufstockung

	Bruttogehalt	1.946,12 €
-	absetzbare Sozialversich.	398,46 €
-	absetzbare Steuern	7,66 €
-	Freibetrag bei Erwerbstätigen	330,00 €
+	Kindergeld 1	194,00 €
+	Kindergeld 2	194,00 €
=	Anrechenbares Einkommen des Paares	1.598,00 €

Das anrechenbare Einkommen weicht vom verfügbaren Einkommen ohne Aufstockung mit Kindergeld und Wohngeld ab. Der Differenz von 2.181,00 € - 1.598,00 € = 583,00 € entspricht, dass bei aufstockendem ALG-II-Bezug das Wohngeld von 253,00 € nicht gezahlt und der Hinzuverdienstfreibetrag von 330,00 € abgesetzt wird: [253,00 + 330,00] € = 583,00 €.

Der Freibetrag beträgt wegen der Kinder 330 €, da 100,00 € pauschal an Hinzuverdienst gewährt werden, zudem 20% vom darüber hinausgehenden Einkommen bis 1.000,00 € sowie 10% vom darüber noch hinaus gehenden Einkommen bis 1.500,00 €: 100,00 € + 900,00 € · 20% + 500,00 € · 10% = 330,00 €.

3.2.5 Aufstockendes ALG II

Was folgt daraus? Das Paar erhält womöglich aufstockend auf sein anrechenbares Einkommen die Differenz bis zum ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paares:

	ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €
-	Anrechenbares Einkommen des Paares	1.598,00 €
=	Aufstockbetrag	330,00 €

Da das anrechenbare Einkommen des Paares unter dem ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paares liegt, gibt es in diesem Falle eine Aufstockung von 330,00 €.

3.2.6 Verfügbares Einkommen des Paares *mit* Aufstockung

So hoch wäre folglich das Gehalt des Paares im Monat, wenn es ALG II aufstockend beantragen würde (und dafür auf das Wohngeld verzichten würde).

	Bruttogehalt	1.946,12 €
-	GRV	180,99 €
-	GAV	29,19 €
-	GPV	24,81 €
-	GKV	163,47 €
-	LSt	7,26 €
-	SolZ	0,40 €
=	Nettogehalt	1.540,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>ohne</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.540,00 €
+	Kindergeld 1	194,00 €
+	Kindergeld 2	194,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.928,00 €
+	Aufstockbetrag	330,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.258,00 €

Statt ohne Aufstockung mit Wohngeld 2.181,00 € zu erhalten, erhält das Paar mit 330,00 € Aufstockung ohne Wohngeld 2.258,00 €. Die Differenz zwischen verfügbarem Einkommen mit und ohne Aufstockung ist $2.258,00 \text{ €} - 2.181,00 \text{ €} = 77,00 \text{ €}$. Dies entspricht dem ums Wohngeld reduzierten Aufstockbetrag: $330,00 \text{ €} - 253,00 \text{ €} = 77,00 \text{ €}$. Es sollte aufstockendes ALG II beantragt werden, da dies eine bessere Position erbringt als der Bezug von Wohngeld.

3.2.7 Richtiger Vergleich *mit* Prüfung von Aufstockung

	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>mit</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.258,00 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €
=	Differenz	330,00 €

Die Differenz von 330,00 EUR ergibt sich aus dem Hinzuverdienst. Ein erwerbstätiges Paar erhält also im Vergleich zu einem zweifach erwerbslosen Paar mehr statt weniger Geld. Denn der Hinzuverdienstfreibetrag kommt hinzu.

3.3 Paar mit drei Kindern

Es gelte wieder der aktuelle ESt-Tarif. Aus Gründen der Vergleichbarkeit halten wir wieder an den unrealistisch niedrigen Miet- und Energiekosten fest und unterstellen eine Wohnung von 90 qm für 685,00 € kalt zzgl. 96,00 € Heiz- und Warmwasserkosten, dem ein bestimmtes Wohngeld entspricht.

3.3.1 Verfügbares Einkommen des Paares ohne Aufstockung

Fangen wir an mit dem verfügbaren Einkommen ohne ALG-II-Aufstockung.

	Bruttogehalt	2.336,31 €
-	GRV	217,28 €
-	GAV	35,04 €
-	GPV	29,79 €
-	GKV	196,25 €
-	LSt	61,56 €
-	SolZ	3,39 €
=	Nettogehalt	1.793,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>ohne</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.793,00 €
+	Kindergeld 1	194,00 €
+	Kindergeld 2	194,00 €
+	Kindergeld 3	200,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.381,00 €
+	Wohngeld	295,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.676,00 €

Das verfügbare Einkommen mit Kindergeld ohne Aufstockung ohne Wohngeld beträgt 2.381,00 €, während es mit Kindergeld ohne Aufstockung mit Wohngeld 2.565,00 € beträgt. Wir müssen wieder die Aufstockung als Möglichkeit erwägen.

3.3.2 Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser

	Regelsatz Erwachsene 1	374,00 €
+	Regelsatz Erwachsener 2	374,00 €
+	Regelsatz Kind 1 (15 Jahre)	316,00 €
+	Regelsatz Kind 2 (12 Jahre)	296,00 €
+	Regelsatz Kind 3 (4 Jahre)	240,00 €
+	Anrechenbare KdU kalt	685,00 €
+	Anrechenbare Heiz-/Warmwasserkosten	96,00 €
=	ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €

3.3.3 Unzureichender Vergleich ohne Prüfung von Aufstockung

	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.381,00 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €
=	Differenz	0,00 €

Ein Paar mit drei Kindern, bei dem eine Person mit einem Bruttolohn von 2.336,31 € erwerbstätig ist, erzielt ohne Aufstockung und ohne Wohngeld so viel an verfügbarem Einkommen wie ein zweifach erwerbsloses Paar mit drei Kindern mit ALG II.

Doch der Vergleich krankt an nicht beachtetem Wohngeld. Berücksichtigt man dies, folgt:

	Verf. Einkommen des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.676,00 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €
=	Differenz	295,00 €

Das verfügbare Einkommen übersteigt also unter Berücksichtigung des Wohngelds das ALG II zweier Erwerbsloser um 295,00 €. Wollen wir nun schauen, ob aufstockend ALG II bezogen werden kann.

3.3.4 Anrechenbares Einkommen des Paares für Aufstockung

	Bruttogehalt	2.336,31 €
-	absetzbare Sozialversich.	478,36 €
-	absetzbare Steuern	64,95 €
-	Freibetrag bei Erwerbstätigen	330,00 €
+	Kindergeld 1	194,00 €
+	Kindergeld 2	194,00 €
+	Kindergeld 3	200,00 €
=	Anrechenbares Einkommen des Paares	2.051,00 €

Das anrechenbare Einkommen weicht vom verfügbaren Einkommen ohne Aufstockung mit Kindergeld und Wohngeld ab. Der Differenz von 2.676,00 € - 2.051,00 € = 625,00 € entspricht, dass bei aufstockendem ALG-II-Bezug das Wohngeld von 295,00 € nicht gezahlt und der Hinzuverdienstfreibetrag von 330,00 € abgesetzt wird: $[295,00 + 330,00] \text{ €} = 625,00 \text{ €}$.

Der Freibetrag beträgt wegen der Kinder 330 €, da 100,00 € pauschal an Hinzuverdienst gewährt werden, zudem 20% vom darüber hinausgehenden Einkommen bis 1.000,00 € sowie 10% vom darüber noch hinaus gehenden Einkommen bis 1.500,00 €: $100,00 \text{ €} + 900,00 \text{ €} \cdot 20\% + 500,00 \text{ €} \cdot 10\% = 330,00 \text{ €}$.

3.3.5 Aufstockendes ALG II

Was folgt daraus? Das Paar erhält womöglich aufstockend auf sein anrechenbares Einkommen die Differenz bis zum ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paares:

	ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €
-	Anrechenbares Einkommen des Paares	2.051,58 €
=	Aufstockbetrag	330,00 €

Da das anrechenbare Einkommen des Paares unter dem ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paares liegt, gibt es in diesem Falle eine Aufstockung von 330,00 €.

3.3.6 Verfügbares Einkommen des Paares *mit* Aufstockung

So hoch wäre folglich das Gehalt des Paares im Monat, wenn es ALG II aufstockend beantragen würde (und dafür auf das Wohngeld verzichten würde).

	Bruttogehalt	2.336,31 €
-	GRV	217,28 €
-	GAV	35,04 €
-	GPV	29,79 €
-	GKV	196,25 €
-	LSt	61,56 €
-	SolZ	3,39 €
=	Nettogehalt	1.793,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>ohne</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.793,00 €
+	Kindergeld 1	194,00 €
+	Kindergeld 2	194,00 €
+	Kindergeld 3	200,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.381,00 €
+	Aufstockbetrag	330,00 €
=	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.711,00 €

Statt ohne Aufstockung mit Wohngeld 2.676,00 € zu erhalten, erhält das Paar mit 330,00 € Aufstockung ohne Wohngeld 2.711,00 €. Die Differenz zwischen verfügbarem Einkommen mit und ohne Aufstockung ist $2.711,00 \text{ €} - 2.676,00 \text{ €} = 35,00 \text{ €}$. Dies entspricht dem ums Wohngeld reduzierten Aufstockbetrag: $330,00 \text{ €} - 295,00 \text{ €} = 35,00 \text{ €}$. Es sollte aufstockendes ALG II beantragt werden.

3.3.7 Richtiger Vergleich *mit* Prüfung von Aufstockung

	Verf. Eink. des Paares <i>mit</i> KiG <i>mit</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.711,00 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €
=	Differenz	330,00 €

Die Differenz von 330,00 EUR ergibt sich aus dem Hinzuverdienst. Ein erwerbstätiges Paar erhält also im Vergleich zu einem zweifach erwerbslosen Paar mehr statt weniger Geld. Denn der Hinzuverdienstfreibetrag kommt hinzu.

4 Fazit

Folgende Darstellung zeigt einerseits, dass die Bruttoeinkommen von Eltern mit einer erwerbstätigen Person, deren Nettoeinkommen unter Beachtung von Kindergeld, aber ohne Aufstockung und Wohngeld dem Transfereinkommen zweier Erwerbsloser entspricht, deutlich geringer liegen als bei den Personen in den FAZ-Beispielen.

Andererseits zeigt sich, dass selbst in diesen Fällen wegen der Aufstockung das verfügbare Einkommen des Paares mit einer erwerbstätigen Person immer über der Transfereinkommenshöhe zweier Erwerbsloser liegt.

Was Hartz-IV-Empfänger*innen bekommen	Was relative Geringverdienende mit Kindergeld bekommen	Was relative Geringverdienende mit Kindergeld und Aufstockung oder Wohngeld bekommen
Regelbedarf und Wohnkosten je Monat	Monatslohn	Monatslohn
Paar ohne Kinder	Paar ohne Kinder	Paar ohne Kinder
Regelbedarf Partner 1 374,00 €	Bruttoverdienst 1.463,25 €	Bruttoverdienst 1.463,25 €
Regelbedarf Partner 2 374,00 €	Kindergeld 0,00 €	Kindergeld 0,00 €
Wohnen, Heizen 412,00 €	Abzüge (SV + Steuern) 303,25 €	Abzüge (SV + Steuern) 303,25 €
Gesamt 1.160,00 €	Gesamt 1.160,00 €	Gesamt 1.460,00 €
Paar mit zwei Kindern	Paar mit zwei Kindern	Paar mit zwei Kindern
Regelbedarf Partner 1 374,00 €	Bruttoverdienst 1.946,12 €	Bruttoverdienst 1.946,12 €
Regelbedarf Partner 2 374,00 €	Kindergeld 388,00 €	Kindergeld 388,00 €
Regelbedarf Kind 1 (12 J.) 296,00 €	Abzüge (SV + Steuern) 406,12 €	Abzüge (SV + Steuern) 406,12 €
Regelbedarf Kind 2 (4 J.) 240,00 €		Aufstockung 330,00 €
Wohnen, Heizen 644,00 €		
Gesamt 1.928,00 €	Gesamt 1.928,00 €	Gesamt 2.258,00 €
Paar mit drei Kindern	Paar mit drei Kindern	Paar mit drei Kindern
Regelbedarf Partner 1 374,00 €	Bruttoverdienst 2.336,31 €	Bruttoverdienst 2.336,31 €
Regelbedarf Partner 2 374,00 €	Kindergeld 588,00 €	Kindergeld 588,00 €
Regelbedarf Kind 1 (15 J.) 316,00 €	Abzüge (SV + Steuern) 543,31 €	Abzüge (SV + Steuern) 543,31 €
Regelbedarf Kind 2 (12 J.) 296,00 €		Aufstockung 330,00 €
Regelbedarf Kind 3 (4 J.) 240,00 €		
Wohnen, Heizen 781,00 €		
Gesamt 2.381,00 €	Gesamt 2.381,00 €	Gesamt 2.711,00 €

Die Schlussfolgerung lautet, dass nur ohne Aufstockung und ohne Wohngeld Niedrigverdiener mit Kindergeld ein Nettoeinkommen in Höhe der Transfereinkommen zweier Erwerbsloser erzielen. Wie lautet nun die Empfehlung? Sie lautet erstens, dass das Lohnabstandsgebot⁹ soweit wie möglich durch höhere Bruttoeinkommen einzuhalten ist, denn eine Absenkung der Regelsätze verbietet sich aus dem ethischen Prinzip, dass der Regelsatz das sozialkulturelle Existenzminimum wahren und folglich sogar erhöht werden muss. Je höher die Bruttoeinkommen sind, desto unwahrscheinlicher wird die Aufstockung. Höhere Bruttolöhne sind in vielen Fällen nötig und möglich und aus makroökonomischer Sicht auch angebracht.

Zweitens sollte für den Fall, dass höhere Bruttoeinkommen nicht erzielt werden können, eine würdevolle Beratung für die Möglichkeit von Aufstockung stattfinden. Auch auf die Möglichkeit von Wohngeld sollte angemessen hingewiesen werden. Aufstockung entspricht einer Lohnsubvention, Wohngeld de facto einer Mietsubvention. Dass solche Subventionen nicht unproblematisch sind, liegt auf der Hand, aber sie sind, solange Bruttolöhne zu gering und Mieten zu hoch sind, sozialpolitisch immer noch die bessere Lösung als der Verzicht auf sie.

⁹ Die Einhaltung des Lohnabstandsgebots ist nicht Aufgabe der Sozialpolitik, die für die Wahrung eines guten sozialkulturellen Existenzminimums zu sorgen hat, sondern Aufgabe der Lohnpolitik, die danach trachten sollte, Arbeitsentgelte zu sichern, die deutlich über dem sozialkulturellen Existenzminimum liegen.